



Reformbedarf im Familienrecht: Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern

Prof. em. Dr. Dieter Martiny
Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) / Hamburg
martiny@mpipriv.de

I. Beitrag der Kommission für Europäisches Familienrecht (CEFL)

Commission on European Family Law (CEFL)

Kommission für Europäisches Familienrecht

(<https://ceflonline.net/>)

Repräsentiert nahezu 30 europäische Rechtsordnungen.

- Prinzipien zum europäischen Familienrecht betreffend elterliche Verantwortung (2007)
- Prinzipien zum europäischen Familienrecht betreffend Vermögen, Unterhalt und Erbrechte für Paare in faktischen Partnerschaften (2019)

II. Stellungnahme zu Fragestellungen

- **Sorgerecht nicht verheirateter Eltern**
- **Nachteilsausgleich bei Auflösung/Trennung faktischer Gemeinschaften**
- **Adoption und faktische Gemeinschaften**

III. Sorgerecht kraft Gesetzes

Geltendes Recht: grundsätzlich Sorgeerklärungen notwendig (§ 1626a BGB)

1. Erwerb des gemeinsamen Sorgerechts kraft Gesetzes

CEFL-Prinzip 3:8 Eltern

Personen, deren gesetzliche Abstammung feststeht, haben die elterliche Verantwortung für das Kind.

2. Meinungsverschiedenheiten unter den Eltern

- Behördliche oder gerichtliche Entscheidung (CEFL-Prinzip 3:14)
- Entziehung der elterlichen Verantwortung (CEFL-Prinzip 3:32)

IV. Schutz bei Trennung

1. Bedürfnis nach Nachteilsausgleich und Schutz

Geltendes Recht: keine besondere Schutzregelung

CEFL : Bei Trennung oder Auflösung durch Tod besteht ein Bedürfnis nach Nachteilsausgleich und Schutz von Kindern und Partnerinnen bzw. Partnern.

Besonderer Schutz für sog. qualifizierte faktische Partnerschaften, dh solche, in denen sich die Partner seit mindestens fünf Jahren befinden oder in denen sie ein gemeinsames Kind haben (CEFL-Prinzip 5:1 [2]).

2. Wohnung und Haushaltsgegenstände

Geltendes Recht: Anders als bei Ehescheidung (§§ 1568a, 568b BGB) keine Regelung für Zuteilung.

CEFL-Prinzip 5:18 Familienwohnung und Haushaltsgegenstände

- (1) Die Partner können eine Vereinbarung über die andauernde Nutzung der Familienwohnung und Haushaltsgegenstände durch oder deren Zuteilung an einen von ihnen treffen.
- (2) Mangels Vereinbarung ist die zuständige Behörde befugt im Interesse der Familie die andauernde Nutzung der Familienwohnung und der Haushaltsgegenstände einem der Partner zuzusprechen, wenn sich die Partner einer faktischen Partnerschaft seit mindestens fünf Jahren in einer andauernden Beziehung befinden oder ein gemeinsames Kind haben, das minderjährig oder unterhaltsbedürftig ist.

3. Vermögensausgleich

Geltendes Recht: Unter bestimmten Voraussetzungen schuldrechtliche Ansprüche möglich.

**CEFL-Prinzip 5:16 Ausgleich für Beiträge zum Vermögen,
dem Betrieb oder der Berufstätigkeit des anderen Partners**

CEFL-Prinzip 5:17 Ausgleich für Beiträge zum Haushalt

Ausgleich partnerschaftlicher Vorteile bzw. Nachteile insbes. bei ungleicher Arbeitsteilung notwendig.

4. Unterhalt

Geltendes Recht: nur Kinderbetreuungsunterhalt (§ 1615 I Abs. 2 S. 2, Abs. 4 BGB).

CEFL- Prinzip 5:19 Selbstverantwortung

Vorbehaltlich der Prinzipien 5:20 und 5:21 sorgt jeder Partner nach der Trennung für seinen eigenen Unterhalt.

CEFL-Prinzip 5:20 Unterhalt

(1) Befanden sich die Partner einer faktischen Partnerschaft seit mindestens fünf Jahren in einer andauernden Beziehung oder haben sie ein gemeinsames Kind, so hat der Partner, der über unzureichende Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verfügt, gegen den anderen Partner einen Unterhaltsanspruch, wenn dieser seine Bedürfnisse befriedigen kann.

(2) Bei der Beurteilung eines Unterhaltsanspruchs sind insbesondere die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

- (a) die Sorge für Kinder;
- (b) die Aufteilung der Aufgaben während der faktischen Partnerschaft;
- (c) das Alter, der Gesundheitszustand und die Erwerbsmöglichkeit der Partner;
- (d) die Dauer der faktischen Partnerschaft und
- (e) eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder andere faktische Partnerschaften.

Existenzsicherung des bedürftigen Partners bzw. der Partnerin.

V. Gesetzliches Erbrecht

Geltendes Recht: nur Dreißigster (§ 1969 BGB)

CEFL-Prinzip 5:22 Wohnrecht bezüglich der Familienwohnung

CEFL- Prinzip 5:24 Nichttestamentarische Erbfolge

Im Fall einer nichttestamentarischen Erbfolge hat der überlebende Partner das gleiche Recht wie ein Ehegatte, die Erbfolge in den Nachlass des verstorbenen Partners anzutreten, vorausgesetzt, die Partner befanden sich zum Zeitpunkt des Todes seit mindestens fünf Jahren in einer andauernden Beziehung und sie haben ein gemeinsames Kind.

Prinzip 5:25 Anspruch gegen den Nachlass des Verstorbenen

Vor allem für Paare mit Kind Sicherung der Familienwohnung.

Gesetzliches Erbrecht für den überlebenden Partner.

VI. Adoption eines fremden Kindes

- *Geltendes Recht: nur Stiefkindadoption durch nichteheliches Paar (§ 1766a BGB).*

Adoption eines fremden Kindes durch ein nichteheliches Paar wird in einer Reihe von Staaten zugelassen.

(z.B. Belgien, Estland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden und Vereinigtes Königreich)

Bei ausreichender Stabilität der Beziehung dient die Gleichstellung dem Kindeswohl.

VII. Schluss

Gleichbehandlung der Eltern der unterschiedlichen Verbindungen, einschließlich der faktischen Partnerschaften steht in Übereinstimmung mit CEFL-Prinzipien und internationaler Entwicklung.

- Barriere einer besonderen Sorgeerklärung vor einem Sorgerecht des unverheirateten Vater im europäischen Rahmen weitgehend nicht geteilt.
- Regelung für Wohnung u. Haushaltsgegenstände zugunsten von Partnern bzw Partnerinnen.
- Vermögensausgleich für partnerschaftsbedingte Nachteile.
- Unterhaltsrechtliche Absicherung von Partnern bzw Partnerinnen.
- Erbrechtliche Absicherung von überlebenden Partnern bzw Partnerinnen.
- Beseitigung der Voraussetzung, dass nur ein verheiratetes oder als Partner registriertes Paar adoptieren darf.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.